

Zu TOP 1

Beschlussvorlage Ausschuss  
Stadtentwicklung, Mobilität und  
Verkehr Nr.: 202

## 2. Änderung/Ergänzung der Stellplatzsatzung

Die 1. Änderung Stellplatzsatzung der Stadt Melsungen ist seit dem 15.10.15 rechtskräftig.

Der Magistrat hat in der Sitzung am 28.08.2019 den Beschluss gefasst, dass § 11 der Stellplatzsatzung geändert bzw. ergänzt werden soll.

Folgende Änderung/Ergänzung ist vorgesehen:

Stellplatzsatzung vom 09.05.1995	Stellplatzsatzung – 2. Änderung / Ergänzung
<p style="text-align: center;">§ 11 Befreiung der Stellplatzpflicht</p> <p>Kann die Stellplatzpflicht aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht gem. § 8 der Satzung erfüllt werden, so kann der Magistrat der Stadt Melsungen auf schriftlichen und zu begründenden Antrag des Bauherrn eine Befreiung aussprechen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder</li><li>2. die Durchführung der Stellplatzpflicht im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist (z.B. Doppelnutzung).</li></ol>	<p style="text-align: center;">§ 11 Befreiung der Stellplatzpflicht</p> <p>Kann die Stellplatzpflicht aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht gem. § 8 der Satzung erfüllt werden, so kann der Magistrat der Stadt Melsungen auf schriftlichen und zu begründenden Antrag des Bauherrn eine Befreiung aussprechen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Gründe des Wohles der Allgemeinheit, z.B. <b>Belebung der Innenstadt</b>, die Abweichung erfordern oder</li><li>2. die Durchführung der Stellplatzpflicht im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist (z.B. Doppelnutzung).</li></ol>

Alle anderen Vorschriften behalten weiterhin ihre Gültigkeit.  
Der Magistrat empfiehlt, nachfolgenden Beschluss zu fassen:

### Beschlussvorschlag:

Die in der Anlage beigefügte 2. Änderung/Ergänzung der Stellplatzsatzung der Stadt Melsungen wird als Satzung beschlossen.

Melsungen, 14.01.2021  
III 4/ 61-04-00

Der Magistrat  
der Stadt Melsungen

  
Boucsein  
Bürgermeister

## **2. Änderung/Ergänzung der Stellplatzsatzung der Stadt Melsungen**

Aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318) sowie der §§ 52, 86, 91 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 28.05.2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.06.2020 (GVBl. S. 378) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Melsungen in ihrer Sitzung am folgende 2. Änderung der Stellplatzsatzung beschlossen:

Die Stellplatzsatzung wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

### **§ 1**

#### **§ 11 erhält folgende Fassung:**

Kann die Stellplatzpflicht aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht gem. § 8 der Satzung erfüllt werden, so kann der Magistrat der Stadt Melsungen auf schriftlichen und zu begründenden Antrag des Bauherrn eine Befreiung aussprechen, wenn

1. Gründe des Wohles der Allgemeinheit, z.B. **Belebung der Innenstadt**, die Abweichung erfordern oder
2. die Durchführung der Stellplatzpflicht im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist (z.B. Doppelnutzung).

### **§ 2 Inkrafttreten**

Die 2. Änderung/Ergänzung der Stellplatzsatzung tritt am Tage nach der Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.

Melsungen, 14.01.2021

Der Magistrat  
III 4

Boucsein  
Bürgermeister